



Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

Pflegekasse

Aktenzeichen der Pflegekasse	Telefax	Telefon, Auskunft erteilt	Datum
------------------------------	---------	---------------------------	-------

Meldung / Bescheinigung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 2 SGB VI (rentenversicherungspflichtiges Entgelt) für nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

Angaben zur Pflegeperson

Name, Vorname, Geburtsname
Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort
<input type="checkbox"/> Antrag auf Vollrente wegen Alters <input type="checkbox"/> sonstiger Antrag

Angaben zur pflegebedürftigen Person

Name, Vorname	Geburtsdatum
---------------	--------------

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach den hier vorliegenden Unterlagen bzw. Angaben der o. g. Pflegeperson werden oder wurden Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson gezahlt.

Sofern Versicherungspflicht mit Beitragszahlung zur gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, bitten wir Sie, die beitragspflichtigen Einnahmen (rentenversicherungspflichtiges Entgelt) für die Zeit der Pflgetätigkeit zu melden bzw. eine Bescheinigung zu erstellen.

Übt eine Pflegeperson mehrere nicht erwerbsmäßige Pflgetätigkeiten aus, so ist für jede dieser Pflgetätigkeiten eine getrennte Meldung zu erstellen bzw. eine gesonderte Bescheinigung auszufüllen.

Wir bitten um Abgabe einer maschinellen Gesonderten Meldung über **abgeschlossene Zeiträume** (DEÜV-Meldung mit **Abgabegrund 57**, vgl. §§ 12 Abs. 5, 38 Abs. 3 DEÜV i. V. m. § 194 SGB VI).

Die Gesonderte Meldung muss **mindestens** den Zeitraum bis einschließlich _____ umfassen und darf nicht vor Ablauf dieses Zeitraums erstellt werden.

Sollte die Jahresmeldung für das vorangegangene Kalenderjahr noch nicht abgegeben worden sein, bitten wir diese gleichzeitig zu erstellen.

Wurde die versicherungspflichtige Pflgetätigkeit beendet, bitten wir anstelle der Gesonderten Meldung eine Meldung über das Ende der versicherungspflichtigen Pflgetätigkeit zu erstellen.

Für den Fall, dass es Ihnen zurzeit nicht möglich sein sollte, die Gesonderte Meldung maschinell zu erstellen, bitten wir die beitragspflichtigen Einnahmen auf der Rückseite zu bescheinigen. Sollte es Ihnen in diesem Zusammenhang nicht möglich sein, eine ggf. erforderliche Jahresmeldung maschinell zu erstellen, bitten wir Sie, auch diese beitragspflichtigen Einnahmen auf der Rückseite zu bescheinigen. Die Bescheinigung ersetzt nicht die zu gegebener Zeit zu erstellende Meldung nach § 38 DEÜV.

Es wird eine Bescheinigung für abgeschlossene Zeiträume benötigt, für die eine maschinelle Meldung nicht vorliegt. Wir bitten, die beitragspflichtigen Einnahmen auf der Rückseite zu bescheinigen.

vom - bis	vom - bis	vom - bis
-----------	-----------	-----------

Mit freundlichen Grüßen

Versicherungsnummer

Kennzeichen (soweit bekannt)

**Bescheinigung der beitragspflichtigen Einnahmen nach § 166 Abs. 2 SGB VI
(rentenversicherungspflichtiges Entgelt) für eine nicht erwerbsmäßig ausgeübte Pflegetätigkeit**

Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung wurden abgeführt

Hinweis: Tragen Sie bitte nur die beitragspflichtigen Einnahmen (rentenversicherungspflichtiges Entgelt) für die Zeit der bisherigen Pflegetätigkeit bis zum letzten abgeschlossenen Zahlungszeitraum ein. Ggf. begrenzen Sie die Angaben auf das Ende der Pflegetätigkeit bzw. das Ende der Versicherungspflicht.

Personen- gruppe ¹	Rechtskreis ²	Zeitraum					beitragspflichtige Einnahmen ³ in vollen Euro
		vom		bis			
		Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr	

Versicherungspflicht als Pflegeperson bestand nicht

Zeitraum					Grund
vom		bis			
Tag	Monat	Tag	Monat	Jahr	

Erläuterungen

1 Personengruppe

1 = ohne Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen; 2 = mit Beihilfeberechtigung des Pflegebedürftigen

2 Angabe des Rechtskreises

O = Neue Bundesländer (einschließlich Berlin-Ost); W = Alte Bundesländer

3 Beitragspflichtige Einnahmen (rentenversicherungspflichtiges Entgelt)

Die beitragspflichtigen Einnahmen der Pflegepersonen bestimmen sich - entsprechend der jeweiligen Stufe der Pflegebedürftigkeit und dem pflegerischen Aufwand - in Vomhundertsätzen der Bezugsgröße. Abhängig davon, wo die Pflege ausgeübt wird, ist entweder die Bezugsgröße (West) oder die Bezugsgröße (Ost) maßgebend.

Entsprechend der Stufe der Pflegebedürftigkeit und dem Pflegeaufwand sind als monatliche beitragspflichtige Einnahmen zugrunde zu legen:

- für die Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen (Pfleigestufe III) bei einem wöchentlichen Pflegeaufwand von mindestens

28 Stunden = 80 %
21 Stunden = 60 %
14 Stunden = 40 %

} der maßgebenden Bezugsgröße

- für die Pflege eines Schwerpflegebedürftigen (Pfleigestufe II) bei einem wöchentlichen Pflegeaufwand von mindestens

21 Stunden = 53,3333 %
14 Stunden = 35,5555 %

} der maßgebenden Bezugsgröße

- für die Pflege eines erheblich Pflegebedürftigen (Pfleigestufe I) bei einem wöchentlichen Pflegeaufwand von mindestens

14 Stunden = 26,6667 % der maßgebenden Bezugsgröße

Anhand der ermittelten monatlichen beitragspflichtigen Einnahmen ist die auf den jeweiligen Zeitraum entfallende beitragspflichtige Einnahme zu errechnen und einzutragen.

Tatsächlich gezahlte Beiträge oder das Pflegegeld sind nicht einzutragen.

Teilen sich mehrere Pflegepersonen die Pflege, werden die beitragspflichtigen Einnahmen auf die einzelnen Pflegepersonen entsprechend dem Umfang der einzelnen Pflegetätigkeit im Verhältnis zum Gesamtpflegeaufwand verteilt. Dabei ist immer von den aufgrund des Gesamtpflegeaufwands maßgeblichen Höchstwerten der einzelnen Pflegestufen auszugehen.

Urschriftlich

BBNR der Pflegekasse	Telefon (Durchwahl)
Ort, Datum, Unterschrift	
Stempel der Pflegekasse	